



RÜNJHAID!

FREUNDESKREIS DER NORDFRIESISCHEN SEEFÄHRERINSELN FÖHR UND AMRUM E.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr, Wahlspruch

Der Zusammenschluß führt den Namen „RÜNJHAID! - Freundeskreis der nordfriesischen Seefahrerinseln Föhr und Amrum e.V.“ (im folgenden kurz „RÜNJHAID!“ genannt).

RÜNJHAID! wird in das Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.

RÜNJHAID! verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Die Förderung der Übertragung der Tradition und des Prinzips der vom Pastor Richardus Petri im 17. Jhd. begründeten Tradition der Navigationsschulen der Seefahrerinsel Föhr (Anlage) auf neue Ausbildungsgebiete, insbesondere der Kunst-, Musik-, Sport-, Kreativ- und Kulturwissenschaften und –wirtschaft, der Gesundheits-wissenschaften und –wirtschaft und der Geisteswissenschaften und der Verknüpfung dieser Tradition mit Veranstaltungen auf der Insel Föhr.
- Die allgemeine Förderung der Museen auf der Insel Föhr, Amrum und den Halligen.
- Die allgemeine Förderung der Heilkunst und Gesundheitswirtschaft auf der Insel Föhr, Amrum und den Halligen als beispielhaften Naturinseln für einen gesunden und nachhaltigen Lebensstil im Einklang mit dem Weltkulturerbe Wattenmeer.
- Die allgemeine Förderung internationaler Gesinnung an der Westküste, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Sprache, insbesondere der Toleranz gegenüber Minderheiten.
- Die allgemeine Förderung der Positivbewertung der eigenen Heimat.
- Die allgemeine Förderung der Volksbildung

RÜNJHAID! verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- Begegnungen mit in- und ausländischen Gästen auf der Insel Föhr, Amrum und im friesischen Wattenmeer und auf dessen Halligen.
- die Veranstaltung und Durchführung von Ausstellungen, Musik-, Tanz-, Literatur- und Sportveranstaltungen, Symposien, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Aussprache- und Liederabenden und Think-Tanks auf Föhr, Amrum und den Halligen.
- den Aufbau und Betrieb einer die Inhalte der Vereinszwecke von RÜNJHAID! widerspiegelnden Präsenzbibliothek auf Föhr oder durch die Förderung eines solchen Vorhabens oder die allgemeine Förderung bereits bestehender Bibliotheken auf Föhr.
- die Herausgabe von Veröffentlichungen
- professionelle Markenführung von „Sünjhaid! an Rünjhaid!“
- die Vergabe von Stipendien
- die Vergabe von Auszeichnungen an Orientierungspersönlichkeiten
- die Vergabe von Auszeichnungen für auf die Heilung von Kranken konzentrierte Qualitäts- und Systemführerschaft von Gesundheitsanbietern

Die Veranstaltungen und Veröffentlichungen von RÜNJHAID! sind der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

RÜNJHAID! hat seinen Sitz in Alkersum auf Föhr. An anderen Orten können Zweigstellen bzw. Geschäftsstellen errichtet werden.

Die Internetadresse von RÜNJHAID! lautet: www.ruenjhaid.org .

Das Geschäftsjahr von RÜNJHAID! ist das Kalenderjahr.

RÜNJHAID! ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



RÜNJAID!

FREUNDKREIS DER NORDFRIESISCHEN SEEFAHRERINSELN FÖHR UND AMRUM E.V.

Mittel von RÜNJAID! dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln von RÜNJAID!.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Wahlspruch von RÜNJAID! lautet: „Sünjhaid! an Rünjhaid!“ – auf Deutsch: „Gesundheit und Rundheit“ (friesischer Wahlspruch der Inselnordfriesen von Föhr, Amrum und den Halligen).

§ 2 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können alle natürlichen volljährigen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Vereinszwecke zu fördern bereit sind, als persönliche Mitglieder sowie Personengesellschaften, juristische Personen und Verbände als Firmenmitglieder werden. Das Mitglied muss durch entsprechende befürwortende Erklärungen von zwei Bürgen begleitet sein, die ihrerseits Mitglieder sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand (nachfolgend „das Präsidium“). Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Um RÜNJAID! und seine Zwecke besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie andere Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Präsidium austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (nachfolgend „das Präsidium“)

In der Zeit zwischen Gründung und Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung besteht der Vorstand aus

1. Dr. med. Henri Michael von Blanquet (Vizepräsident)
2. Peter Borchardt (Vizepräsident)



RÜNJAID!

FREUNDKREIS DER NORDFRIESISCHEN SEEFAHRERINSELN FÖHR UND AMRUM E.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an Christi Himmelfahrt auf Föhr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 3/10 der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung müssen 6 Wochen vor diesem Termin beim Präsidium eingegangen sein.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten in Textform einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Mitgliedsadresse. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss-fähig.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bzw. das Präsidium bestimmt einen Protokollführer.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine 4/5- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen; wenn 1/10 der erschienen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Kuratorium

Der Präsident kann ein aus bis zu 22 Vereinsmitgliedern bestehendes Kuratorium einrichten und dessen Mitglieder ernennen und abberufen.

Das Kuratorium berät das Präsidium. Die Einberufung und Hinzuziehung des Kuratoriums liegt im Ermessen des Präsidiums.

§ 13 Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand (im folgenden „Das Präsidium“ genannt) besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten (Vorstandsvorsitzenden) und zwei Vizepräsidenten (stellvertretende Vorstandsvorsitzende). Zwei weitere Vorstandsmitglieder können als Schriftführer und Schatzmeister von der Mitgliederversammlung berufen werden.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt, es bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl bestehen.

Bei Stimmgleichheit innerhalb des Präsidiums entscheidet der Präsident.



RÜNJHAID!

FREUNDKREIS DER NORDFRIESISCHEN SEEFAHRERINSELN FÖHR UND AMRUM E.V.

Das Präsidium vertritt den Verein. Jedes Mitglied des Präsidiums ist zusammen mit dem Präsidenten zur Vertretung des Vereins berechtigt, ebenso der Präsident zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied. Besteht das Präsidium aus nur einem Mitglied, so ist dieses alleinvertretungsberechtigt.

Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen und für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die von einem Präsidiums- oder Kuratoriumsmitglied geleitet werden.

Die Altersobergrenze für eine Mitgliedschaft im Präsidium ist 80 Jahre.

Ein um RÜNJHAID! und seine Zwecke besonders verdienter Präsident und / oder auch Vizepräsident kann bei seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Vorschlag des Präsidiums vom Kuratorium zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ein Ehrenpräsident genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder.

§ 14 Auftritt und Gestaltung der „Marke“ RÜNJHAID!

Die Marke „RÜNJHAID! Freundeskreis der nordfriesischen Seefahrerinseln Föhr und Amrum e.V.“, im Internet: www.ruenjhaid.org soll vom Verein beim DPMA zur Eintragung angemeldet und falls möglich geschützt werden. Die Entwicklung, Gestaltung und Führung der „Vereins-Marke“ RÜNJHAID! hat entsprechend der Zwecke sehr hochwertig und professionell zu erfolgen. RÜNJHAID! koordiniert seinen Markenauftritt mit dem bereits existierenden Markenauftritt von SÜNJHAID!, im Internet www.suenjhaid.org.

§ 15 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 1988 von Dr. med. Frederik Paulsen gegründete Ferring-Stiftung (www.ferring-stiftung.net) in Alkersum auf Föhr, die diese Zustiftung ausschließlich für ihren gemeinnützigen medizinischen Stiftungszweck zu verwenden hat.

§ 16 Allgemeines

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, so ist das Präsidium ermächtigt, diese Änderungen selbstständig vorzunehmen.